

Antrag auf Eintragung

in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse
zum nachfolgenden

Berufsausbildungsvertrag

Zwischen dem/der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)



Industrie- und Handelskammer
Lüneburg-Wolfsburg

und dem/der Auszubildenden

männlich

☐

weiblich

☐

Öffentlicher Dienst ☐		
KNR	Firmenident-Nr.	Tel.-Nr.
Anschrift des/der Ausbildenden		
Straße, Haus-Nr.		
PLZ	Ort	
E-Mail-Adresse des/der Ausbildenden		
Verantwortliche/r Ausbilder/in		Geburtsdatum

Name		Vorname	
Straße, Haus-Nr.			
PLZ	Ort		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Gesetzliche/r Vertreter/in ¹⁾			
Eltern ☐	Vater ☐	Mutter ☐	Vormund ☐
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter			
Straße, Hausnummer			
PLZ	Ort		

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt/ dem Wahlbaustein etc.	
nach Maßgabe der Ausbildungsordnung²⁾ geschlossen.	
Informationen über den/die Auszubildende/-n	
Religionszugehörigkeit	Telefon
E-Mail	
Vom/von der Auszubildenden besuchte allgemeinbildende Schule	Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung
Zuletzt ³⁾	☐ betriebliche Qualifizierungsmaßnahme ☐ schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) ⁵⁾
Abschluss ⁴⁾	☐ Berufsvorbereitungsmaßnahme (SGB III) ☐ schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) ⁵⁾
☐ Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss	
Zuständige Berufsschule	Berufsfeld

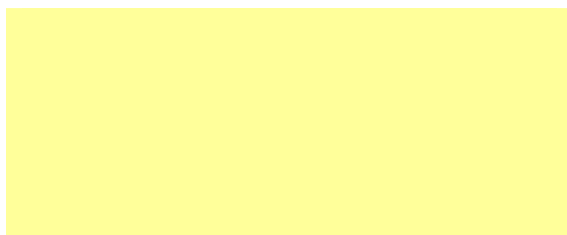
A Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung ☐ Monate. Die vorausgegangene ☐ schulische Vorbildung ☐ abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als ☐ abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als ☐ abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als wird mit ☐ Monaten angerechnet bzw. es wird eine entsprechende Verkürzung beantragt. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am ☐ und endet am ☐ .	B Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt ☐ Monate. ⁶⁾
C Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach D in und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt (§ 3 Nr. 12). D Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe):	E Der/Die Ausbildende zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto € im ersten zweiten dritten vierten Ausbildungsjahr. Öffentliche Förderung der Ausbildung (monatlich, regelmäßig, >50% der Kosten): ja ☐ nein ☐ Wenn ja ⁷⁾

F Die regelmäßige Ausbildungszeit in Stunden beträgt täglich ⁸⁾ ☐ und/oder wöchentlich ☐ Teilzeitausbildung wird beantragt (§8 Nr. 1) ja ☐ nein ☐	G Der/die Ausbildende gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch Im Jahr Werktage Arbeitstage
H Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen:	
Die sachliche und zeitliche Gliederung ☐ ist beigefügt ☐ liegt der IHK mit Stand vom ☐ vor.	
1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, sowie nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes. 2) Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden	
3) besuchte Schule, bitte Schlüssel eintragen 00 unbekannt 01 Hauptschule 02 Polytechnische Oberschule 03 Sonderschule 04 Realschule 05 Gymnasium 06 Erweiterte Oberschule 07 Oberstufenzentrum 08 Gesamtschule 09 Berufsvorbereitungsjahr 10 Berufsgrundschuljahr 11 Berufsfachschule 12 Höhere Berufsfachschule 13 Fachoberschule 14 Sonstige berufliche Vollzeitschulen 15 Hochschule 16 Fachhochschule 17 Sonstige Schule	4) Abschluss, bitte Schlüssel eintragen 00 unbekannt 01 Hauptschulabschluss 02 Qualifizierter Hauptschulabschluss 03 Mittlerer Bildungsabschluss 04 Fachhochschulreife 05 Hochschulreife 06 Hochschulabschluss 07 im Ausland erworbener Abschluss, nicht zuzuordnen 08 Sonstiger Abschluss 09 Ohne Abschluss
5) Bitte Zeugniskopie beifügen. 6) Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen. 7) Öffentliche Förderung des Ausbildungsverhältnisses, bitte Schlüssel eintragen 01 Sonderprogramm des Bundes/Landes 02 außerbetriebliche Berufsausbildung nach § 241 (2) SGB III 03 außerbetriebliche Berufsausbildg. Reha nach § 100 Nr. 5 SGB III 04 nur für Brandenburg: betriebsnahe Förderung 8) Das Jugendberufshilfegesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.	

Bitte den Antrag auf Eintragung auf der zweiten Seite unterschreiben!

Antrag

auf Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse



Mit Vorlage des **Antrages auf Eintragung und beiden Ausfertigungen** des mit dem/der umseitig genannten Auszubildenden abgeschlossenen Berufsausbildungsvertrages wird die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der IHK beantragt.

Hierzu wird erklärt:

1. In der Ausbildungsstätte ist Vorsorge getroffen, dass die Ausbildung nach dem Ausbildungsberufsbild und den Bestimmungen des Berufsausbildungsvertrages durchgeführt wird.
2. Die Einrichtungen der Ausbildungsstätte bieten – gegebenenfalls zusammen mit den im Berufsausbildungsvertrag aufgeführten Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte – die Voraussetzung, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach dem Ausbildungsberufsbild in vollem Umfang vermittelt werden können.
3. In der Person des/der Auszubildenden und des/der gegebenenfalls von ihm/ihr bestellten Ausbilders/Ausbilderin liegen keine Gründe, die der Ausbildung im Sinne des Berufsbildungsgesetzes entgegenstehen. Insbesondere besteht kein Verbot, Kinder und Jugendliche zu beschäftigen.
4. Der/Die umseitig genannte Ausbilder/in ist auch fachlich für die Berufsausbildung geeignet. Die Ausbilderdaten nach dem neuesten Stand liegen der IHK bereits vor bzw. werden mit dem Antrag eingereicht.
5. Wesentliche Änderungen des Ausbildungsvertrages werden der IHK unverzüglich angezeigt.
6. Die Ausbildungsordnung und die sachliche und zeitliche Gliederung der Berufsausbildung werden dem/der Auszubildenden mit Beginn der Berufsausbildung ausgehändigt. Ein Exemplar der sachlichen und zeitlichen Gliederung liegt der IHK bereits vor bzw. ist diesem Antrag beigelegt.
7. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben sowie die Übereinstimmung der beiden Vertragsniederschriften wird versichert.
8. Die von der IHK nach der Gebührenordnung festgesetzte Gebühr wird nach Erhalt des entsprechenden Bescheides entrichtet.
9. **Ebenfalls beigelegt sind:**
 - a) **im Falle der Vertragsverkürzung Kopien der die Verkürzung begründenden Dokumente** (Schulzeugnis, ggf. Zwischenzeugnis, etc.). Soweit das Zeugnis oder ein anderes Dokument, das Grundlage der Vertragsverkürzung sein soll, dem/der Auszubildenden im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht vorliegt, wird die Kopie unverzüglich nach Erhalt nachgereicht.
 - b) **im Falle der Teilzeitausbildung Kopien der die Teilzeitausbildung begründenden Dokumente** (Betreuung eines Kindes, eines pflegebedürftigen Angehörigen, Behinderung),
 - c) bei Auszubildenden, die zu Beginn der Ausbildung noch nicht volljährig sind, **Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung** gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz.

Die Datenerhebung erfolgt aufgrund der §§ 10, 11, 27, 28, 29, 30, 34 bis 36, 87, 88 BBiG.

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des/der Auszubildenden

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Eintragungsvermerk (wird von der IHK ausgefüllt)

Zwischen dem/der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

KNR	Firmenident-Nr.	Tel.-Nr.	Öffentlicher Dienst ☐
Anschrift des/der Ausbildenden			
Straße, Haus-Nr.			
PLZ	Ort		
E-Mail-Adresse des/der Ausbildenden			
Verantwortliche/r Ausbilder/in		Geburtsdatum	

und dem/der Auszubildenden

männlich ☐

weiblich ☐

Name	Vorname		
Straße, Haus-Nr.			
PLZ	Ort		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Gesetzliche/r Vertreter/in ¹⁾			
Eltern ☐	Vater ☐	Mutter ☐	Vormund ☐
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter			
Straße, Hausnummer			
PLZ	Ort		

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt/ dem Wahlbaustein etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung²⁾ geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom/ von der Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sowie die umsetzenden Regelungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

A	Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung Monate. Die vorausgegangene schulische Vorbildung abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als wird mit Monaten angerechnet bzw. es wird eine entsprechende Verkürzung beantragt. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am und endet am .
B	Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt Monate. ³⁾
C	Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach D in und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt (§ 3 Nr. 12).
D	Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe):
E	Der/die Ausbildende zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto € im ersten zweiten dritten vierten Ausbildungsjahr.

F	Die regelmäßige Ausbildungszeit in Stunden beträgt täglich ⁴⁾ und/oder wöchentlich Teilzeitausbildung wird beantragt (§8 Nr. 1) ja ☐ nein ☐
G	Der/die Ausbildende gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch Im Jahr Werktage Arbeitstage
H	Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen:
J	Die beigefügten Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt Ort, Datum: Der/Die Ausbildende: ----- Stempel und Unterschrift Der/Die Auszubildende: ----- Vor- und Familienname Der/Die gesetzlichen Vertreter/in des/der Auszubildenden: ----- Vater und Mutter/Vormund

1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, sowie nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
2) Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden

3) Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.
4) Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.

§ 1 – Ausbildungszeit

- Dauer (siehe A *)**
- Probezeit (siehe B *)**
Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 S. BBlG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBlG).
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBlG). Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20 BEEG).

§ 2 – Ausbildungsstätte(n) (siehe C *)

§ 3 – Pflichten des/der Auszubildenden

Der/Die Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- Ausbilder/in**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n dem/der Auszubildenden schriftlich bekanntzugeben;
- Ausbildungsordnung**
dem/der Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhandigen;
- Ausbildungsmittel**
dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
den/die Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;
- Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen (Muster auf www.ihk-lueneburg.de, Dok-Nr.: 25307 erhältlich) sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu überwachen, soweit schriftliche Ausbildungsnachweise im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden;
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem/der Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- Ärztliche Untersuchungen**
von dem/der Jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der IHK zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist ferner eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- Anmeldung zu Prüfungen**
den/die Auszubildende/n rechtzeitig zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** (siehe D *)

§ 4 – Pflichten des/der Auszubildenden

Der/Die Auszubildende muss sich bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere

- Lernpflicht**
die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird; sein/ihr Berufsschulzeugnis unverzüglich dem/der Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule, IHK und Ausbildungsbetrieb über seine/ihre Leistungen unterrichten;
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom/von der Auszubildenden, vom Ausbilder/von der Auszubildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem/der Ausbilder/in sowie der Berufsschule vorzulegen;
- Benachrichtigung bei Fernbleiben**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, muss der/die Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/Die Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite des Ausbildungsvertrages.

- Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen,
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem/der Auszubildenden vorzulegen.
- Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung**
unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den/die Auszubildende/n über das Ergebnis zu informieren und die „vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis“ der IHK bzw. das IHK-Abschlusszeugnis vorzulegen.

§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit (siehe E *)**
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder wird durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.
Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Sachleistungen**
Soweit der/die Auszubildende dem/der Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt als Anlage beigefügte Regelung (ggf. Anlage beifügen).
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der/Die Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem/der Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese/r Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 BBlG darf 75 % der vereinbarten monatlichen Bruttovergütung nicht übersteigen.
- Berufskleidung**
Wird vom/von der Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm/ihr zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**
Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
bb) aus einem sonstigen in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**
Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird dem/der Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub

- Tägliche, wöchentliche Ausbildungszeit** (siehe F *)
- Teilzeitausbildung** (siehe F *)
- Urlaub** (siehe G *)
- Lage des Urlaubs**
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 – Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der/die Auszubildende oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der/die andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der/die Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 – Zeugnis

Der/Die Auszubildende stellt dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus (§ 16 BBlG). Hat der/die Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der/die Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Zeit der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 – Sonstige Vereinbarungen (siehe H *)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Berufsausbildungsvertrag

(§§ 10, 11 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Eintragungsvermerk (wird von der IHK ausgefüllt)

Zwischen dem/der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

und dem/der Auszubildenden männlich ☐ weiblich ☐

KNR	Firmenident-Nr.	Tel.-Nr.	Öffentlicher Dienst ☐
Anschrift des/der Ausbildenden			
Straße, Haus-Nr.			
PLZ	Ort		
E-Mail-Adresse des/der Ausbildenden			
Verantwortliche/r Ausbilder/in		Geburtsdatum	

Name		Vorname	
Straße, Haus-Nr.			
PLZ	Ort		
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit	
Gesetzliche/r Vertreter/in ¹⁾			
Eltern ☐	Vater ☐	Mutter ☐	Vormund ☐
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter			
Straße, Hausnummer			
PLZ	Ort		

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt/ dem Wahlbaustein etc. nach Maßgabe der Ausbildungsordnung²⁾ geschlossen.

Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes sind vom/ von der Ausbildenden unverzüglich zur Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Industrie- und Handelskammer anzuzeigen.

Die beigefügten Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs (Ausbildungsplan) sowie die umseitigen Regelungen sind Bestandteil dieses Vertrages.

A	Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung Monate. Die vorausgegangene schulische Vorbildung abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als wird mit Monaten angerechnet bzw. es wird eine entsprechende Verkürzung beantragt. Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am und endet am .										
B	Die Probezeit (§ 1 Nr. 2) beträgt Monate. ³⁾										
C	Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen nach D in und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt (§ 3 Nr. 12).										
D	Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (§ 3 Nr. 12) (mit Zeitraumangabe):										
E	Der/die Ausbildende zahlt dem/der Auszubildenden eine angemessene Vergütung (§ 5); diese beträgt zur Zeit monatlich brutto € <table><tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>im</td><td>ersten</td><td>zweiten</td><td>dritten</td><td>vierten</td></tr></table> Ausbildungsjahr.						im	ersten	zweiten	dritten	vierten
im	ersten	zweiten	dritten	vierten							

F	Die regelmäßige Ausbildungszeit in Stunden beträgt täglich ⁴⁾ und/oder wöchentlich Teilzeitausbildung wird beantragt (§8 Nr. 1) ja ☐ nein ☐																		
G	Der/die Ausbildende gewährt dem/der Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen. Es besteht ein Urlaubsanspruch <table><tr><td>Im Jahr</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Werktage</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr><tr><td>Arbeitstage</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Im Jahr						Werktage						Arbeitstage					
Im Jahr																			
Werktage																			
Arbeitstage																			
H	Hinweise auf anzuwendende Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen; sonstige Vereinbarungen:																		
J	Die beigefügten Vereinbarungen sind Gegenstand dieses Vertrages und werden anerkannt Ort, Datum: _____ Der/Die Ausbildende: _____ Stempel und Unterschrift Der/Die Auszubildende: _____ Vor- und Familienname Der/Die gesetzlichen Vertreter/in des/der Auszubildenden: _____ Vater und Mutter/Vormund																		

1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, sowie nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
2) Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBiG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden

3) Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen.
4) Das Jugendarbeitsschutzgesetz sowie für das Ausbildungsverhältnis geltende tarifvertragliche Regelungen und Betriebsvereinbarungen sind zu beachten.

§ 1 – Ausbildungszeit

- Dauer (siehe A *)**
- Probezeit (siehe B *)**
Die Probezeit muss mindestens einen Monat und darf höchstens vier Monate betragen (§ 20 S. BBlG). Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.
- Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der/die Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss (§ 21 Abs. 2 BBlG).
- Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses**
Besteht der/die Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis auf sein/ihr Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, höchstens um ein Jahr (§ 21 Abs. 3 BBlG). Bei Inanspruchnahme der Elternzeit verlängert sich die Ausbildungszeit um die Zeit der Elternzeit (§ 20 BEEG).

§ 2 – Ausbildungsstätte(n) (siehe C *)

§ 3 – Pflichten des/der Auszubildenden

Der/Die Auszubildende verpflichtet sich,

- Ausbildungsziel**
dafür zu sorgen, dass dem/der Auszubildenden die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungsziels nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- Ausbilder/in**
selbst auszubilden oder eine/n persönlich und fachlich geeignete/n Ausbilder/in ausdrücklich damit zu beauftragen und diese/n dem/der Auszubildenden schriftlich bekanntzugeben;
- Ausbildungsordnung**
dem/der Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungsordnung kostenlos auszuhandigen;
- Ausbildungsmittel**
dem/der Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung in den betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses und in zeitlichem Zusammenhang damit stattfinden, erforderlich sind;
- Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
den/die Auszubildende/n zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte vorgeschrieben oder nach Nr. 12 durchzuführen sind;
- Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
dem/der Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die schriftlichen Ausbildungsnachweise für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen (Muster auf www.ihk-lueneburg.de, Dok-Nr.: 25307 erhältlich) sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßiges Abzeichnen zu überwachen, soweit schriftliche Ausbildungsnachweise im Rahmen der Berufsausbildung verlangt werden;
- Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**
dem/der Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen/ihren körperlichen Kräften angemessen sind;
- Sorgepflicht**
dafür zu sorgen, dass der/die Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- Ärztliche Untersuchungen**
von dem/der Jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gemäß §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, dass diese/r
a) vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- Eintragungsantrag**
unverzüglich nach Abschluss des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der IHK zu beantragen. Eine Ausfertigung der Vertragsniederschrift ist beizufügen. Bei Auszubildenden unter 18 Jahren ist ferner eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die Erstuntersuchung gemäß § 32 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes;
- Anmeldung zu Prüfungen**
den/die Auszubildende/n rechtzeitig zu den Zwischen- und Abschlussprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen sowie der Anmeldung zur Zwischenprüfung bei Auszubildenden unter 18 Jahren eine Kopie oder Mehrfertigung der ärztlichen Bescheinigung über die erste Nachuntersuchung gemäß § 33 Jugendarbeitsschutzgesetz beizufügen;
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte** (siehe D *)

§ 4 – Pflichten des/der Auszubildenden

Der/Die Auszubildende muss sich bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er/Sie verpflichtet sich insbesondere

- Lernpflicht**
die ihm/ihr im Rahmen seiner/ihrer Berufsausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- Berufsschulunterricht, Prüfungen und sonstige Maßnahmen**
am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die er/sie nach § 3 Nr. 5, 11 und 12 freigestellt wird; sein/ihr Berufsschulzeugnis unverzüglich dem/der Auszubildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule, IHK und Ausbildungsbetrieb über seine/ihre Leistungen unterrichten;
- Weisungsgebundenheit**
den Weisungen zu folgen, die ihm/ihr im Rahmen der Berufsausbildung vom/von der Auszubildenden, vom Ausbilder/von der Auszubildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen, soweit sie als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind, erteilt werden;
- Betriebliche Ordnung**
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;
- Sorgfaltspflicht**
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm/ihr übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- Betriebsgeheimnisse**
über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu wahren;
- Führen eines schriftlichen Ausbildungsnachweises**
einen vorgeschriebenen schriftlichen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig dem/der Ausbilder/in sowie der Berufsschule vorzulegen;
- Benachrichtigung bei Fernbleiben**
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem/der Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und ihm/ihr Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage, muss der/die Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauffolgenden Arbeitstag vorzulegen. Der/Die Auszubildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen;

*) Die Buchstaben verweisen auf den entsprechenden Text der ersten Seite des Ausbildungsvertrages.

- Ärztliche Untersuchungen**
soweit auf ihn/sie die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
a) vor Beginn der Ausbildung untersuchen zu lassen,
b) vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem/der Auszubildenden vorzulegen.
- Benachrichtigung nach Ende der Abschlussprüfung**
unverzüglich nach dem Ende der Abschlussprüfung den/die Auszubildende/n über das Ergebnis zu informieren und die „vorläufige Bescheinigung über das Prüfungsergebnis“ der IHK bzw. das IHK-Abschlusszeugnis vorzulegen.

§ 5 – Vergütung und sonstige Leistungen

- Höhe und Fälligkeit (siehe E *)**
Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung wird besonders vergütet oder wird durch entsprechende Freizeit ausgeglichen.
Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats gezahlt.
Die Beiträge für die Sozialversicherung tragen die Vertragsschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- Sachleistungen**
Soweit der/die Auszubildende dem/der Auszubildenden Kost und/oder Wohnung gewährt, gilt als Anlage beigefügte Regelung (ggf. Anlage beifügen).
- Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte**
Der/Die Auszubildende trägt die Kosten für Maßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte gemäß § 3 Nr. 5, soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind. Ist eine auswärtige Unterbringung erforderlich, so können dem/der Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung gestellt werden, in dem diese/r Kosten einspart. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 2 BBlG darf 75 % der vereinbarten monatlichen Bruttovergütung nicht übersteigen.
- Berufskleidung**
Wird vom/von der Auszubildenden eine besondere Berufskleidung vorgeschrieben, so wird sie von ihm/ihr zur Verfügung gestellt.
- Fortzahlung der Vergütung**
Dem/der Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt
a) für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5 und 11 dieses Vertrages sowie gem. § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 43 Jugendarbeitsschutzgesetz,
b) bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er/sie
aa) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt,
bb) aus einem sonstigen in seiner/ihrer Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine/ihre Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen.
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**
Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird dem/der Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

§ 6 – Ausbildungszeit und Urlaub

- Tägliche, wöchentliche Ausbildungszeit** (siehe F *)
- Teilzeitausbildung** (siehe F *)
- Urlaub** (siehe G *)
- Lage des Urlaubs**
Der Urlaub soll zusammenhängend und in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der/die Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit leisten.

§ 7 – Kündigung

- Kündigung während der Probezeit**
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- Kündigungsgründe**
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
b) von dem/der Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er/sie die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- Form der Kündigung**
Die Kündigung muss schriftlich, im Falle der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- Unwirksamkeit einer Kündigung**
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem/der zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind. Ist ein Schlichtungsverfahren gem. § 9 eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der/die Auszubildende oder der/die Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der/die andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.
- Aufgabe des Betriebes, Wegfall der Ausbildungseignung**
Bei Kündigung des Berufsausbildungsverhältnisses wegen Betriebsaufgabe oder wegen Wegfalls der Ausbildungseignung verpflichtet sich der/die Auszubildende, sich mit Hilfe der Berufsberatung der zuständigen Arbeitsagentur rechtzeitig um eine weitere Ausbildung im bisherigen Ausbildungsberuf in einer anderen geeigneten Ausbildungsstätte zu bemühen.

§ 8 – Zeugnis

Der/Die Auszubildende stellt dem/der Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus (§ 16 BBlG). Hat der/die Auszubildende die Berufsausbildung nicht selbst durchgeführt, so soll auch der/die Ausbilder/in das Zeugnis unterschreiben. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Zeit der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten des/der Auszubildenden, auf Verlangen des/der Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

§ 9 – Beilegung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten aus dem bestehenden Berufsausbildungsverhältnis ist vor Inanspruchnahme des Arbeitsgerichts der nach § 111 Abs. 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes errichtete Schlichtungsausschuss anzurufen, sofern ein solcher bei der IHK besteht.

§ 10 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

§ 11 – Sonstige Vereinbarungen (siehe H *)

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Berufsausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung dieses Berufsausbildungsvertrages getroffen werden.

Anmeldung zum Besuch der Berufsschule



Zwischen dem/der Ausbildenden (Ausbildungsbetrieb)

und dem/der Auszubildenden männlich ☐ weiblich ☐

KNR	Firmenident-Nr.	Tel.-Nr.	Öffentlicher Dienst ☐
Anschrift des/der Ausbildenden			
Straße, Haus-Nr.			
PLZ Ort			
E-Mail-Adresse des/der Ausbildenden			
Verantwortliche/r Ausbilder/in		Geburtsdatum	

Name		Vorname	
Straße, Haus-Nr.			
PLZ		Ort	
Geburtsdatum		Geburtsort	
Geburtsort		Staatsangehörigkeit	
Gesetzliche/r Vertreter/in ¹⁾			
Eltern ☐		Vater ☐ Mutter ☐ Vormund ☐	
Namen, Vornamen der gesetzlichen Vertreter			
Straße, Hausnummer			
PLZ		Ort	

wird nachstehender Vertrag zur Ausbildung im Ausbildungsberuf mit der Fachrichtung/dem Schwerpunkt/ dem Wahlbaustein etc.

nach Maßgabe der Ausbildungsordnung²⁾ geschlossen.

Informationen über den/die Auszubildende/-n

Religionszugehörigkeit	Telefon	E-Mail
Vom/von der Auszubildenden besuchte allgemeinbildende Schule		
Zuletzt ³⁾	Berufsvorbereitung, berufliche Grundbildung	
Abschluss ⁴⁾	☐ betriebliche Qualifizierungsmaßnahme ☐ schulisches Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) ⁵⁾	
	☐ Berufsvorbereitungsmaßnahme (SGB III) ☐ schulisches Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) ⁵⁾	
	☐ Berufsfachschule ohne voll qualifizierenden Berufsabschluss	
Zuständige Berufsschule	Berufsfeld	

Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung

☐ Monate.

Die vorausgegangene

☐ schulische Vorbildung

☐ abgeschlossene betriebliche Berufsausbildung als

☐ abgebrochene betriebliche Berufsausbildung als

☐ abgeschlossene Berufsausbildung in schulischer Form mit Abschluss als

wird mit ☐ Monaten angerechnet bzw. es wird eine entsprechende Verkürzung beantragt.

Das Berufsausbildungsverhältnis

beginnt am ☐ und endet am ☐.

Die Ausbildung findet vorbehaltlich der Regelungen (§ 3 Nr. 12) in

und den mit dem Betriebssitz für die Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Bau-, Montage- und sonstigen Arbeitsstellen statt (§ 3 Nr. 12).

1) Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, sowie nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.
2) Solange die Ausbildungsordnung nicht erlassen ist, sind gem. § 104 Abs. 1 BBIG die bisherigen Ordnungsmittel anzuwenden.

3) besuchte Schule, bitte Schlüssel eintragen	4) Abschluss, bitte Schlüssel eintragen
00 unbekannt	00 unbekannt
05 Hauptschule	01 Hauptschulabschluss
06 Polytechnische Oberschule	02 Qualifizierter Hauptschulabschluss
10 Sonderschule	03 Mittlerer Bildungsabschluss
20 Realschule	04 Fachhochschulreife
30 Gymnasium	05 Hochschulreife
31 Erweiterte Oberschule	06 Hochschulabschluss
35 Oberstufenzentrum	07 im Ausland erworbener Abschluss, nicht zuzuordnen
40 Gesamtschule	08 Sonstiger Abschluss
51 Berufsvorbereitungsjahr	09 Ohne Abschluss
52 Berufsgrundschuljahr	
53 Berufsfachschule	
54 Höhere Berufsfachschule	
57 Fachoberschule	
59 Sonstige berufliche Vollzeitschulen	
80 Hochschule	
81 Fachhochschule	
90 Sonstige Schule	

5) Bitte Zeugniskopie beifügen.

**Bitte diese Seite direkt
an die zuständige
Berufsbildende Schule senden.**

(Kontakt Daten der Berufsbildenden Schulen nach Ausbildungsberufen finden Sie auf unserer Internetseite: <http://www.ihk-lueneburg.de> unter der Dok.-Nr.: 75037)